

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

51. Jahrgang Donnerstag, 10. Februar 2022 Nummer 2

Inhalt	Seite
I. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zentralen Betriebshofs der Stadt und Bestätigungsvermerk	16
II. Satzung vom 04.02.2022 zur 7. Änderung der Gebührenatzung für Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013	20
III. Satzung vom 04.02.2022 zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013	24
IV. Geschäftsordnung des Unterausschusses Petitionen und Einwohneranregungen des Haupt- und Finanzausschusses	30

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl und Bestätigungsvermerk**

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV. NW. S. 147) in Verbindung mit § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) – jeweils in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung - wird hiermit die Feststellung des Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2020 und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2020 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 5.855.721,41 EURO wird in Höhe der geplanten in den Haushalt eingestellten Gewinnabführung von 5.386.010 EUR an die Gemeinde ausgezahlt. Der Betrag von 469.711,41 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Zentraler Betriebshof der Stadt Marl. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.08.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentraler Betriebshof der Stadt Marl, Marl:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Marl, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl, Marl, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnliche Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (alte Fassung) sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (alte Fassung) sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.01.2022

gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

Der Jahresabschluss wird nach Erscheinen dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes im Zentralen Betriebshof der Stadt Marl, Zechenstraße 20, Abteilung Verwaltung Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Zimmer 1.7 (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Uhr), bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Feststellung des Jahresabschlusses des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2020 und der abschließende Vermerk durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 28.01.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.

Satzung vom 04.02.2022 zur 7. Änderung der Gebührenatzung für Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Marl - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 03.02.2022 folgende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl beschlossen:

§ 1

Der § 4 „**Gebührentarif**“ erhält folgende Fassung:

1.	Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle und Trauerhallen		Gebühr 2022
1.1	Aufbewahrung in der Leichenzelle		150 €
1.2	Benutzung der Trauerhalle		300 €
1.3	Aufbewahrung / Unterstellung Urne		75 €
2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungs- zeit	Gebühr 2022
	<u>Reihengrabarten</u>		
2.11	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	1.146 €
2.111	Verlängerung der Nutzungszeit eines Kindergrabes für 5 Jahre	5 Jahre	382 €
2.12	Erdgrab in einer gärtnerbetreuten Anlage	25 Jahre (30 J.auf dem Hauptfriedhof)	2.332 €
2.121	Verlängerung der Nutzungszeit eines Erdgrabes in einer gärtnerbetreuten Anlage	pro Stelle / Jahr	93 €
2.13	Rasengrab	25 Jahre (30 J.auf dem Hauptfriedhof)	2.747 €
2.14	Einzelgrab	25 Jahre (30 J.auf dem Hauptfriedhof)	2.549 €
2.15	entfallen	-	-
2.16	entfallen	-	-
2.17	Rasengrabkammer Hauptfriedhof (NEU: ohne Grabplatte)	15 Jahre	2.344 €
2.20	Urnengrab / Urnengrab in gärtnerbetreuten Anlagen	15 Jahre	1.071 €

2.201	Verlängerung eines Urnengrabes in einer gärtnerbetreuten Anlage	pro Stelle / Jahr	71 €
2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungs- zeit	Gebühr 2022
2.21	Rasenumengrab	15 Jahre	1.053 €
2.22	Urnenwandkammer	15 Jahre	1.363 €
2.23	Baumurnengrab (Neu: ohne Grabplatte)	15 Jahre	1.785 €
2.24	entfallen	-	-
2.	Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten	Nutzungs- zeit	Gebühr 2022
	<u>Familiengrabarten</u>		
2.31	Familiengrab je Grabstelle	30 Jahre	3.059 €
2.32	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrab	pro Stelle / Jahr	102 €
2.321	zusätzl. Belegung einer Fam.grabstätte durch eine Urne, Erweiterung des Nutzungsrechtes während der laufenden Nutzungszeit	pro Urne /Jahre	57 €
2.33	Familiengrabkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	4.571 €
2.34	Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrabkammer	2 Stellen / Jahr	229 €
2.35	entfallen	-	-
2.36	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Familieneinheitsgrab	2 Stellen / Jahr	373 €
2.37	entfallen	-	-
2.38	Verlängerung der Nutzungszeit an Rasenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	255 €
2.41	Urnenfamilien-/Urnepartnergrab in gärtnerbetreuten Anlagen, je Grabstelle	20 Jahre	1.428 €
2.42	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilien-/Urnepartnergrab in gärtnerbetreuten Anlagen	pro Stelle / Jahr	71 €
2.43	Urnenfamilienwandkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	2.952 €
2.44	Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilienwandkammer	2 Stellen / Jahr	148 €
2.45	Familienbaumurnengrab (2 Grabstellen, Neu: Ohne Grabplatte)	20 Jahre	4.491 €
2.46	Verlängerung der Nutzungszeit an Familienbaumurnengrab	2 Stellen / Jahr	225 €
2.47	entfallen	-	-
2.48	Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Urnenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	258 €

3.	Gebühren für die Vorbereitung einer Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung und Durchführung einer Bestattung (Bestattungsgebühren) - je Grabstelle	Gebühr 2022
3.11	Beisetzung nicht meldepflichtiger Frühgeburten	236 €
3.12	Beisetzung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Totgeburten) in einem Erdgrab	370 €
3.13	Beisetzung von Personen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr in einem Erdgrab bzw. einer Grabkammer	638 €
3.14	Beisetzung einer Urne (auch im Baumurnengrab)	303 €
3.15	Beisetzung einer Urne in einer Urnenwandkammer	236 €
3.2	Zuschlag für Leistungen außerhalb der in § 9 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten (z.B. Samstags)	401 €
4.	Gebühren für die Öffnung von Grabstätten und Ausgrabung	Gebühr 2022
4.1	aus einem Erdgrab bzw. einer Grabkammer	2.243 €
4.2	aus einem Urnengrab (auch Baumgrab)	905 €
4.3	aus einer Urnenwandkammer	504 €
5.	Sonstige Gebühren	Gebühr 2021
5.1	Gebühr für die Unterhaltung vorzeitig eingeebener Gräber bis zum Ablauf der Ruhefrist; pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhefrist	43 €
5.2	Gebühr für das Abräumen von baulichen Anlagen (einschließlich Entsorgung)	190 €

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung – frühestens jedoch zum 01.03.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 04.02.2022 zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 04.02.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Satzung vom 04.02.2022 zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 01.10.2014 (GV. NRW. S. 405) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 03.02.2022 folgende Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 beschlossen:

§ 1

- (1) § 6 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und senioren- bzw. behindertengerechte Hilfsfahrzeuge sowie Fahrzeuge von Gewerbetreibenden / Dienstleistungserbringer.
- (2) § 6 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Gewerbetreibende / Dienstleistungserbringer

1. Gewerbetreibende / Dienstleistungserbringer (z. B. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende) haben sich vor Aufnahme ihrer erstmaligen Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Gewerbetreibende / Dienstleistungserbringer müssen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sein.
3. Gewerbetreibende / Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursacht werden, als Gesamtschuldner. Sie haben ein Verschulden ihrer Bediensteten im gleichen Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
4. Die Gewerbetreibenden / Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
5. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen und ihren Einrichtungen dürfen nur während der festgesetzten Dienstzeiten durchgeführt werden. Unabhängig von den Dienstzeiten dürfen die Bestattungsunternehmen die Verstorbenen zu jeder Zeit in die dafür vorgesehenen Einrichtungen einliefern.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Durch die Arbeiten anfallender Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial dürfen nicht auf den Friedhöfen abgelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
7. Gewerbetreibenden / Dienstleistungserbringern ist zur Ausübung ihrer zugelassenen Betätigung auf den Friedhöfen das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen (bis max. 3,5 t) im Schritttempo gestattet. Das Befahren der Wege mit schwereren Fahrzeugen und Maschinen (z.B. Mobilbagger,

Tieflader, Muldenkipper, Lkw über 3,5 t etc.) ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet. Es ist zwingend darauf zu achten, dass bei der Durchführung der Arbeiten keine vorhandenen Baulichkeiten (z.B. Wege, Platten, Grabsteine, Einfassungen etc.) beschädigt und verschmutzt werden. Auf Friedhofsbesucher und die Totenruhe ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.

8. Gewerbetreibenden / Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer untersagt werden, wenn diese trotz vorheriger Abmahnung erneut gegen die Vorschriften verstoßen oder sie die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 3

- (1) § 14 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

3. Nach vollständiger Begleichung / Entrichtung der Gebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung wird dem oder der Nutzungsberechtigten die Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes zugesandt. Hiermit erlangt der oder die Nutzungsberechtigte alle damit einhergehenden Rechte und Pflichten zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

4. Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabarten (gem. §15):

- a) Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- b) Erdgrab auf gärtnerisch betreuten Gemeinschaftsgrabanlagen ab dem 6. Lebensjahr
- c) Einzelgrab
- d) Rasengrab
- e) Rasengrabkammer
- f) Urnengrab
- g) Urnenwandkammer
- h) Baumgrab
- i) Rasurnengrab

2. Familiengrabarten (gem. §16):

- a) Familiengrab
- b) Familiengrabkammer
- c) Kommunales Familieneinheitsgrab
- d) Rasenfamiliengrabkammer
- e) Urnenfamiliengrab
- f) Urnenfamilienwandkammer
- g) Familienbaumgrab
- h) Kommunales Urnenfamiliengrab

3. Sondergrabstätten (gem. § 17):

- a) Ehrengräber
- b) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- c) Grabstätten für islamische Bestattungen
- d) Pustblume
- e) Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgrabstätten

- (2) § 14 Abs. 6 entfällt.

§ 4

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Es werden Reihengräber mit folgenden Maßen eingerichtet:
 - a) Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 150 x 90 cm;
für die fertigen Grabbeete: 100 x 50 cm
 - b) Erdgrab auf gärtnerisch betreuten Gemeinschaftsgrabanlagen ab dem 6. Lebensjahr: ca. 240 x 105 cm; fertiges Grabbeet je nach Gestaltung
 - c) Rasengrab ab dem 6. Lebensjahr: 240 x 105 cm;
 - d) Einzelgrab ab dem 6. Lebensjahr: 250 x 125 cm;
 - e) Urnenreihengrab: 100 x 100 cm;
 - f) Rasenumengrab: 50 x 50 cm

§ 5

§ 16 Abs. 2, 4 und 10 erhalten folgende Fassung:

2. Die Familiengräber werden mit Feld- und Grabnummern bezeichnet. Die Verwaltung kann Einzelheiten in Belegungsplänen festlegen.

Es werden eingerichtet:

- a) Familiengrab für Erdbeisetzungen: ein- bis mehrstellig; Maße je Grabstelle 250 x 125 cm
 - b) Familiengrabkammer: nur zweistellig
 - c) Kommunales Familieneinheitsgrab: nur Zweitbelegung
 - d) Rasenfamiliengrabkammer: nur zweistellig
 - e) Urnenfamiliengrab: ein- bis mehrstellig; Maße je Grabstelle 100 x 100 cm
 - f) Urnenfamilienwandkammer: nur zweistellig
 - g) Familienbaumgrab: nur zweistellig
 - h) Kommunales Urnenfamiliengrab: nur Zweitbelegung
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die oder der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen; falls sie oder er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte. Bei Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Wiedererwerb ohne Vorliegen eines Sterbefalls nur auf Antrag möglich. Ein bereits beendetes Nutzungsrecht kann nachträglich wieder eingeräumt werden, wenn die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle nicht verfügt hat und das Nutzungsentgelt, beginnend vom Ablauftage an, nachgezahlt wird; es gelten die am Tage der Antragsstellung gültigen Gebührensätze.

Bei wiederholt ungepflegt aufgefallenen Familiengräbern ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich.

10. Das Nutzungsrecht kann jederzeit auf Antrag ganz oder teilweise zurückgegeben werden. Die Zurückgabe ist von der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Ist die Ruhezeit an einer oder mehreren Grabstellen noch nicht abgelaufen, so werden Gebühren für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle verbleibende Ruhefrist berechnet. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengrabkammern ist nur für die gesamte Kammer möglich. Bei Kammergräbern berechnet sich die Gebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes nach der verbleibenden Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Leichnams. Nach Abgabe der

Rückgabeerklärung sind die auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Grabmalanlagen von der oder dem Nutzungsberechtigten oder ihrem oder seinem Beauftragten zu entfernen.

§ 6

§ 17 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) Grabstätten für islamische Bestattungen

Auf dem Friedhof in Marl Hamm bietet die Stadt Marl die Möglichkeit islamische Bestattungen auf dafür eigens eingerichteten Grabfeldern durchzuführen. Die Beisetzung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung. Auf den Grabfeldern stehen Kindergräber und Familiengräber zur Verfügung.

§ 7

(1) § 23 Abs. 10 Buchstabe a und c erhalten folgende Fassung:

a. Urnenwandkammeranlagen:

Es sind je Kammeranlage der einzelnen Friedhöfe die vorgegebenen oder bereitgestellten Abdecktafeln zu verwenden. Einzelheiten sind der entsprechenden Gestaltungsvorgabe zu entnehmen. Größe, Form und Verschlussmechanismus muss mit den bereitgestellten Abdecktafeln übereinstimmen.

Wenn eine Beschriftung, ein Austausch oder eine nachträgliche Änderung der Grabplatte gewünscht wird, ist dies durch einen nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung geeigneten Gewerbetreibenden / Dienstleistungserbringer vorzunehmen. Die Beschriftung beschränkt sich ausschließlich auf den Namen, auf das Geburts- und Sterbedatum des/der Bestatteten sowie Symbole und Ornamente. Eine aufgesetzte Beschriftung, sowie Symbole und Ornamente dürfen nur aus rostfreiem Material bestehen. Bei vertieften Schriften, sowie Symbole und Ornamente, ist die Schriftfarbe in Grautönen bzw. Schwarz auszuführen. Symbole und Ornamente dürfen in ihren Abmessungen bis zu einem Drittel der Höhe und Breite der zu gestalteten Kammerverschlussplatte betragen. Darüber hinaus gehende Zusätze wie Farbfotos, farbige Porzellanbilder, Vasen, Lichter und Halterungen für Kerzen oder Vasen etc. sind nicht zugelassen.

Grabbeilagen zur Urne sind nicht gestattet. Es wird keine Haftung übernommen.

c. Rasengräber, Rasengrabkammern, Rasurnengräber und Baumgräber

Eine Grabkennzeichnung kann nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung in Form einer ebenerdigen Natursteinplatte erfolgen.

Die Ausführung der Grabplatte muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- bei Rasengräbern und Rasengrabkammern: 30 x 40 cm.
- bei Rasurnengräbern: 15 x 20 cm
- bei Baumgräbern: 40 x 40 cm
- bei Baumfamiliengräbern: 40 x 80 cm.
- Mindeststärke: 5 cm.

Die Grabplatte ist ebenerdig mit der Grasnarbe zu verlegen. Für Schäden an nicht ordnungsgemäß verlegten Grabplatten kann die Stadt Marl nicht haftbar gemacht werden.

Beschriftungen, Ornamente und Symbole sind nur vertieft herzustellen und dürfen nicht über die Plattenoberfläche hinaus ragen. Die Anfertigung mittels aufgesetzten Schriften, Ornamenten und Symbolen ist unzulässig.

Wenn eine Beschriftung, ein Austausch oder eine nachträgliche Änderung der Grabplatte gewünscht wird, ist dies durch einen nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung geeigneten Gewerbetreibenden / Dienstleistungserbringer vorzunehmen.

Auf den Gräbern sind Zusätze wie Vasen, Lichter, Gestecke etc. nicht zugelassen und nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen abzulegen. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird entschädigungslos abgeräumt.

(2) § 23 Abs. 10 Buchstabe d entfällt ersatzlos.

§ 8

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die oder der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen.
2. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird der oder dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet.
 - a) Ergeht ein Entziehungsbescheid, ist die oder der Nutzungsberechtigte darin aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 6 Wochen seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
 - b) Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die oder der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung oder der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und des § 22 Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

3. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Wird das Nutzungsrecht den Nutzungsberechtigten auf Antrag wieder zuerkannt und die Grabstätte abermals vernachlässigt, genügt zur erneuten Entziehung des Nutzungsrechtes, dass eine schriftliche, an die letzte bekannte Anschrift des oder der Nutzungsberechtigten gerichtete Aufforderung die Grabstätte binnen 4 Wochen in Ordnung zu bringen, unbeachtet bleibt.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Marl ist nicht verpflichtet, den ordnungswidrigen Grabschmuck aufzubewahren, wenn es sich um Gegenstände unbedeutenden Wertes handelt. Eine Aufbewahrung erfolgt in jedem Fall höchstens 2 Monate.

§ 9

§ 31 Abs. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und senioren- bzw. behindertengerechten Hilfsfahrzeugen, befährt.

§ 10

Diese Satzung tritt am 01. März 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung Satzungen vom 04.02.2022 zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 04.02.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV.**Geschäftsordnung des Unterausschusses Petitionen und Einwohneranregungen des Haupt- und Finanzausschusses**

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 nachfolgende Geschäftsordnung für den Unterausschuss Petitionen und Einwohneranregungen des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich, Aufgaben des Unterausschusses

1. Der Unterausschuss Petitionen und Einwohneranregungen ist ein Unterausschuss des Haupt- und Finanzausschusses und besteht aus jeweils zwei Vertretern der Fraktionen SPD und CDU sowie jeweils einem Vertreter der übrigen Fraktionen des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Marl sowie gegebenenfalls dort vertretene beratende Ratsmitglieder. Der Vorsitz und die Stellvertretung entsprechenden Regelungen im Haupt- und Finanzausschuss.
2. Der Unterausschuss ist zuständig für Bürgeranregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW sowie für Beschwerden oder Einwohneranfragen, die durch den Rat oder Fachausschuss zur weiteren Erörterung in den Unterausschuss verwiesen wurden. Für die Bürgeranregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW gelten die in der Hauptsatzung in § 15 festgelegten Richtlinien.
3. Beschwerden und Anregungen von Einwohnern, die in der Einwohnerfragehalbestunde nicht umfassend beantwortet werden konnten, können nach Beschluss des Rates bzw. Ausschusses in den nächsten Petitionsbeschwerdeausschuss vertagt werden, die Einwohner werden über den Termin seitens der Verwaltung zeitnah informiert.

§ 2 - Einberufung und Fristen

1. Es gelten die gem. § 2 der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fristen zur Einberufung des Rates und seiner Ausschüsse. In der Regel tagt der Unterausschuss nach Bedarf in der auf jede zweite Ratssitzung folgenden Woche.

§ 3 - Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, es sei denn, es handelt sich um Beschwerden oder Anregungen, die der Nichtöffentlichkeit unterliegen

§ 4 - Information der Petenten und Einwohner

1. Die Petent*innen und Einwohner*innen werden über den Termin der Sitzung, in der ihr Anliegen behandelt wird, seitens der Verwaltung zeitnah informiert.
2. Ist eine Beantwortung nicht in der Sitzung möglich, so erhält die Beschwerdeführer*in zeitnah eine schriftliche Antwort der Verwaltung, die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Abschrift der Antwort.

§ 5 - Verfahren / Zuständigkeit

1. Der/die Bürgermeister*in setzt die Tagesordnung fest.

2. Der/die Bürgermeister*in legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Als ständiger Punkt des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung ist der Punkt „Niederschrift der letzten Sitzung“ vorzusehen. Als letzter Punkt des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung ist der Punkt „Anfragen und Mitteilungen“ aufzunehmen.
3. Beschwerden und Petitionen sind spätestens 2 Wochen vor der Sitzung an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten, Beschwerden aus aktuellem Anlass können auch noch im Rahmen einer Einwohnerfragehalbestunde des Unterausschusses vorgetragen werden.
4. Beschwerden, die ein laufendes Verwaltungsverfahren oder einen laufenden Rechtsstreit betreffen, sind unzulässig
5. Soweit für den Unterausschuss in dieser Geschäftsordnung keine weiteren Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse.

§ 6 - Änderung und Inkrafttreten

1. Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer nach § 2 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse einberufenen Ratssitzung gesetzt worden ist.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.

Marl, den 07.02.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister